

**Kinderbetreuung in Tirol seit Jahren ohne Bedarfserhebung:  
ÖVP und Grüne setzen ihr eigenes Landesgesetz nicht um!**

**ÖVP und Grüne setzen ihr eigenes im Jahr 2010 einstimmig im Landtag beschlossenes  
Landesgesetz nicht um – dort heißt es:**

**§ 9 Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung, Entwicklungskonzept**

(1) Die Gemeinden haben zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden und privaten Einrichtungen ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, dass eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist.

(2) Die Landesregierung hat ausgehend vom Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, die in der Gemeinde zur Verfügung stehen, aufgrund statistischer Daten für jede Gemeinde den zukünftigen Bedarf an Betreuungsplätzen für

a) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,

b) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht und

c) schulpflichtige Kinder,

jeweils mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde, zu erheben.

(3) Im Rahmen der Erhebung nach Abs. 2 sind jedenfalls zu berücksichtigen:

a) die Art und die jeweilige Anzahl der Betreuungsplätze in bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen,

b) die Öffnungszeiten der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen,

c) sonstige Betreuungsangebote, insbesondere im Rahmen einer Tagesbetreuung, von Kinderspielgruppen und von schulischen Einrichtungen,

d) die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungsstruktur, die Wanderungs- und Geburtenbilanz, die Entwicklung des Siedlungsraums und die Entwicklung der Beschäftigungszahlen unter besonderer Berücksichtigung der Frauenerwerbsquote.

(4) Eine Bedarfserhebung nach Abs. 2 ist mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Treten jedoch in einer Gemeinde Änderungen der für die Kinderbetreuung wesentlichen Umstände ein, so ist schon zu einem früheren Zeitpunkt für diese Gemeinde eine neuerliche Bedarfserhebung durchzuführen.

(5) Das Ergebnis der Bedarfserhebung ist der Gemeinde mitzuteilen. Reicht danach das vorhandene Angebot in der Gemeinde nicht aus, so hat diese binnen eines Jahres ein Entwicklungskonzept zu erstellen und im Gemeinderat zu beschließen.

(6) Das Entwicklungskonzept hat geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung darzustellen. Bei seiner Erstellung sind insbesondere auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen benachbarten Gemeinden nach § 21 zu berücksichtigen. Die Landesregierung hat in Zusammenarbeit mit den in den Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde mit der Leitung betrauten pädagogischen Fachkräften (§ 30) bei der Erstellung beratend mitzuwirken.

(7) Das Entwicklungskonzept ist der Landesregierung, den Nachbargemeinden, den Erhaltern der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde sowie den dort mit der Leitung betrauten pädagogischen Fachkräften

a) vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme und

b) nach der Beschlussfassung zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

**§ 49 Abs 4 TKKG sieht zudem vor, dass die oben angesprochene Bedarfserhebung nach § 9 TKKG erstmals im Jahr 2011, und zwar spätestens bis zum 31. Dezember, zu erfolgen hat.**

### **Der Landesrechnungshof kritisiert die Landesregierung – im Jahr 2012:<sup>1</sup>**

- „Kritik – Bedarfserhebung nicht zeitgerecht:  
Diese Bedarfserhebung ist mindestens alle drei Jahre durchzuführen und hatte erstmals spätestens bis zum 31.12.2011 zu erfolgen. Im August 2012 lag die Bedarfserhebung in der vom Gesetz geforderten Komplexität aber noch nicht vor.“
- „Eine Bedarfserhebung und ein darauf beruhendes Umsetzungskonzept wurden somit nicht erstellt.“
- „Die angeführten Daten untermauern nach Ansicht des LRH die Notwendigkeit einer fundierten Bedarfserhebung und Analyse.“
- „Der LRH empfiehlt daher, die im TKBBG vorgeschriebene Bedarfserhebung rasch durchzuführen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfordert dies eine vertiefte Analyse unter Einbeziehung mehrerer Faktoren. Zum einen ist zur Ermittlung des Angebots die Erhebung der gesamten vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten vorgesehen, zum anderen ist für die Beurteilung der Nachfrage nicht nur die Anzahl der Kinder, sondern vor allem auch die Beschäftigungssituation unter besonderer Berücksichtigung der Frauenerwerbsquote heranzuziehen. Eine Bedarfsanalyse, die diesen Qualitätsanforderungen entspricht, sollte nach Ansicht des LRH auch die vielschichtigen Rückkoppelungsprozesse berücksichtigen, die bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine Rolle spielen. Vielfach dürfte das aktuell bestehende Betreuungsangebot auch berufliche Entscheidungen mitbeeinflussen. Zudem ist vor allem für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren der zeitliche Entscheidungsspielraum nur sehr kurz. Dabei ist auch zu analysieren, inwieweit das vor allem durch Investitionen in die Infrastruktur geschaffene attraktivere Angebot der Einrichtungen eine verstärkte Nachfrage auslösen kann.“

### **Der Landesrechnungshof empfiehlt den Gemeinden und der Landesregierung – im Jahr 2015:<sup>2</sup>**

- „Empfehlung an die Gemeinden:  
Der LRH empfiehlt, die Implementierung einer ganzjährigen sowie ganztägigen Kinderbetreuung im Sinne einer verantwortungsvollen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ausgabenpolitik basierend auf einer Bedarfserhebung durchzuführen. Diese Bedarfserhebung erfordert eine angemessene Informationstiefe, die einen allfälligen Bedarf von Seiten der GemeindegliederInnen darstellt und nicht nur auf einer Einschätzung von Seiten der Gemeinde basiert. Dies bildet die aussagekräftige Grundlage für eine bedarfsorientierte Entwicklung des Kinderbetreuungsangebotes.“
- „Der LRH empfiehlt, eine über die statistische Daten hinausgehende Bedarfserhebung als Verifikation des Betreuungsangebotes durchzuführen und in Folge die Notwendigkeit eines ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen entsprechend der Zielsetzung gemäß § 3 Abs. 2 lit. d TKKG zu evaluieren.“

<sup>1</sup> Bericht Landesrechnungshof „Die Förderung der Ganztagesbetreuung“, 2012, S. 4, 24, 47, 48

<sup>2</sup> Bericht Landesrechnungshof „Querschnittsprüfung Kinderbetreuung in Tiroler Gemeinden“, 2015, S. 53ff